

Zeitschrift: Jahresberichte der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft in Zürich

Band: 17 (1916-1917)

Vereinsnachrichten: Statuten für die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D.

STATUTEN

für die

Geographisch-Ethnographische Gesellschaft

Zürich

§ 1.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich (hervorgegangen aus der Vereinigung der im Jahre 1888 gegründeten Ethnographischen Gesellschaft und der im Jahre 1897 konstituierten Geographischen Gesellschaft), bezweckt die Förderung und Verbreitung geographischer Kenntnisse, sowie die wissenschaftliche Pflege der verschiedenen Disziplinen der gesamten Erd- und Völkerkunde, insbesondere auch der vaterländischen Geographie und Ethnographie.

§ 2.

Diesen Aufgaben sucht die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft gerecht zu werden:

1. Durch regelmässige Versammlungen mit Vorträgen und Mitteilungen im Winterhalbjahr.
2. Durch Exkursionen.
3. Durch Herausgabe eigener Publikationen.
4. Durch Unterstützung des Ankaufes von *Sammelwerken, Monographien, Atlanten und Karten* für die Zentralbibliothek Zürich.
5. Nach Massgabe ihrer Mittel Förderung der Sammlung für Völkerkunde der Universität Zürich.

§ 3.

An der Spitze der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft steht ein von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählter Vorstand von höchstens 15 Mitgliedern.

Aus der Mitte desselben wählt die Hauptversammlung den Präsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

§ 4.

Wer die Mitgliedschaft der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft zu erwerben wünscht, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich anzumelden. Über die Aufnahmsgesuche entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft kann nur auf Ende des Rechnungsjahres (31. März) stattfinden.

§ 5.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft bezieht zur Deckung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag von 10 Franken.

Sie sucht sich durch Zusicherung grösserer Jahresbeiträge von Seite der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden oder Korporationen die nötigen Mittel für die Lösung ihrer Aufgaben zu sichern.

§ 7.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich ist Mitglied des Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften und betätigt sich an deren Bestrebungen.

§ 8.

Im Frühjahr findet die Hauptversammlung statt, in welcher folgende Geschäfte zu behandeln sind:

1. Vorlage und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Vornahme der Ergänzungs- und Erneuerungs-Wahlen, sowie Bestellung der Rechnungsrevisoren.
3. Anträge des Vorstandes, welche der Genehmigung der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
4. Anträge betreffend Statutenrevision.

§ 9.

Die Statutenrevision kann nur in der Hauptversammlung behandelt werden. Jeder Antrag auf Revision, der von Seite eines Vereinsmitgliedes gestellt wird, ist zunächst dem Vorstand zur Beratung und Antragstellung zu überweisen, und zwar mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung.

§ 10.

Die vorstehenden Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1905.

Zürich, den 7. Juni 1916.

Der Präsident:
Prof. Dr. **Hans Wehrli**.

Der Sekretär:
Prof. **U. Ritter**.